

bereitung einer seiner Ausschüsse obliegt. Der Landrat ist für die Ausführung der Beschlüsse und Entscheidungen des Kreistages verantwortlich und diesem gegenüber rechen- schaftspflichtig. Der Landrat entscheidet über Selbstverwal- tungsangelegenheiten des Landkreises, für die der Kreistag nicht ausschließlich zuständig ist oder für die der Kreistag sich die Entscheidung nicht ausdrücklich Vorbehalten hat. Er handelt in Fällen äußerster Dringlichkeit anstelle des Krei- stages. Von ihm dabei geschaffene Entscheidungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den Kreistag.

(4) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Ge- schäfte der laufenden Verwaltung, regelt den Geschäftsgang und verteilt die Geschäfte auf die Beigeordneten, soweit hier- über nicht Beschlüsse des Kreistages vorliegen. Der Landrat nimmt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Gesetz als un- terste staatliche Verwaltungsbehörde übertragenen Aufgaben wahr.

(5) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Kreisbedienste- ten.

(6) Verletzt ein Beschluß des Kreistages das Recht, so hat der Landrat dem Beschluß zu widersprechen. Der Landrat kann dem Beschluß widersprechen, wenn der Beschluß das Wohl des Kreises gefährdet. Der Widerspruch muß binnen zwei Wochen schriftlich eingelegt und begründet werden. Er hat aufschiebende Wirkung und führt zur erneuten und dies- mal endgültigen Entscheidung des Kreistages.

§92

Beigeordnete

(1) Der Kreistag wählt mit Mehrheit aller Mitglieder ent- sprechend seiner Amtsperiode für vier Jahre Beigeordnete, die hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sein können. Ihre Anzahl regelt die Hauptsatzung.

(2) Der Landrat ernennt aus dem Kreis der Beigeordneten einen oder mehrere Stellvertreter des Landrats. Beigeorden- ten ist die Leitung von Dezernaten oder Ämtern zu übertra- gen. In diesen Fällen sind die Beigeordneten hauptamtlich tä- tig.

(3) Der Landrat führt regelmäßig mit den Beigeordneten Beratungen durch, um die Angelegenheiten der Kreisverwal- tung kollektiv zu erörtern und eine einheitliche Verwaltungs- führung zu sichern. Treten dabei Meinungsverschiedenheiten auf, die nicht beigelegt werden können, haben die Beigeord- neten das Recht, diese dem Kreisausschuß zur Stellungnahme vorzutragen.

§93

Die Abberufung des Landrates und von Beigeordneten

Der Landrat und die Beigeordneten können auf Beschluß des Kreistages abberufen werden. Der Beschluß bedarf der Mehr- heit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Kreistages.

§94

Untere staatliche Verwaltungsbehörde

(1) Die Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungs- behörde beim Kreds nimmt der Landrat wahr.

(2) Der Landrat hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die staatlichen Grundsätze und Weisungen zu beachten. Er hat über alle Vorgänge zu berichten, die für die Vorgesetzten staat- lichen Behörden von Bedeutung sind. Zu diesem Zweck kann er sich bei anderen Verwaltungsbehörden in geeigneter Weise unterrichten.

(3) Der Landrat hat darauf einzuwirken, daß die im Land- kreis tätigen staatlichen Verwaltungsbehörden dem Gemein- wohl dienend Zusammenwirken.

(4) Der Landrat nimmt als untere staatliche Verwaltungs- behörde die Rechtsaufsicht über die kreisangehörigen Städte und Gemeinden wahr. Im übrigen ergibt sich seine Aufgaben- stellung aus den gesetzlichen Vorschriften und den Anweisun- gen der Vorgesetzten staatlichen Behörden.

(5) Der Staat stellt das erforderliche Personal sowie die not- wendigen Haushaltsmittel zur Wahrnehmung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde zur Verfügung. Der Landrat kann kommunales Personal für staatliche An- gelegenheiten und staatliches Personal für kommunale Ange- legenheiten einsetzen, wenn dies aus organisatorischen Grün- den zweckmäßig erscheint. Die dadurch entstehenden Kosten- belastungen sind wechselseitig auszugleichen.

(6) Der Landrat soll als untere staatliche Verwaltungs- behörde den Kreisausschuß in Angelegenheiten von beson- derer Bedeutung unterrichten und ihn vor wichtigen Ent- scheidungen bei der Rechtsaufsicht über die kreisangehörigen Städte und Gemeinden anhören.

3. Abschnitt:

Kreiswirtschaft

§95

Anzuwendende Vorschriften

Für die Kreiswirtschaft gelten die Vorschriften der Ge- meindeordnung entsprechend.

§ 96

Rechnungsprüfungsamt

Jeder Landkreis hat ein Rechnungsprüfungsamt.

4. Abschnitt:

Aufsicht

§97

Anzuwendende Vorschriften

Für die Rechts- und Fachaufsicht gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend.

§98

Rechtsaufsichtsbehörde

(1) Rechtsaufsichtsbehörde der Landkreise ist der bis zur Bildung der Länderregierung der Regierungsbevollmächtigte des Bezirkes.

(2) Oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist der Minister für Re- gionale und Kommunale Angelegenheiten. Bei der Wahrneh- mung seiner Aufgaben wirkt er mit dem Minister des Innern zusammen.

Dritter Teil:

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§99

(1) Der Ministerrat hat die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen und der Volks- kammer entsprechende Gesetzesvorschläge zur Verwirk- lichung der Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise zu unterbreiten.

(2) Bis zur Bildung von Landtagen erfolgen die Entschei- dungen gemäß § 12 Absatz 3 durch Beschlüsse des Minister- rates.

(3) Der Minister der Finanzen hat zur Anwendung der Be- stimmungen über die Haushaltswirtschaft (§§ 34 bis 52) in den Jahren 1990 und 1991 Richtlinien zu erlassen.

(4) Bis zur Inkraftsetzung einer Verfassung durch die Stadt- verordnetenversammlung von Berlin gelten hier die Bestim- mungen der Kommunalverfassung sinngemäß.

§100

Mit der Bildung der Länder, geht die weitere Ausgestaltung der Kommunalgesetzgebung in die Kompetenz der Landtage über.